

Information der Handwerkskammer für Schwaben

Grenzüberschreitende Handwerksleistungen in Österreich



LEITFADEN

Mitgliedsunternehmen der HWK Schwaben können sich mit Fragen wenden an:
Christa Kunz ☎ 0821/3259-1514 ✉ christa.kunz@hwk-schwaben.de
Mitgliedsbetriebe anderer Kammern wenden sich bitte an die
Außenwirtschaftsberatungsstelle der für Sie zuständigen Kammer!

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>UMSETZUNG DER EU-BERUFSANERKENNUNGSRICHTLINIE IN ÖSTERREICH</u>	<u>2</u>
1.1	Dienstleistungsanzeige	2
1.2	Erneuerung der Dienstleistungsanzeige	3
<u>2</u>	<u>ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUR BESCHÄFTIGUNG VON MITARBEITERN IN ÖSTERREICH</u>	<u>4</u>
2.1	Beschäftigung von EU/EWR-Staatsangehörigen	4
2.2	Beschäftigung von Nicht-EU/EWR-Staatsangehörigen	4
2.3	Pflichtversicherung für Baumeister	5
2.4	Auftraggeber/Innen-Haftung	5
<u>3</u>	<u>MELDEBEDINGUNGEN FÜR ARBEITEN AUF BAUSTELLEN</u>	<u>6</u>
3.1	Meldung bei der Zentralen Koordinationsstelle für illegale Beschäftigung	6
3.2	Meldung bei der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse	8
3.3	Meldung beim Arbeitsinspektorat	9
3.4	Sozialversicherungspflicht (gilt für Arbeitnehmer und Selbständige)	10
<u>4</u>	<u>UMSATZSTEUER</u>	<u>10</u>
4.1	Leistungen an ein in Österreich ansässiges Unternehmen	10
4.2	Leistungen an einen in Österreich ansässigen Privatkunden	11
4.3	Beantragung einer Steuernummer / Umsatzsteueridentifikationsnummer	11
4.4	Angaben in der Rechnung	12
<u>5</u>	<u>NORMEN FÜR BAUSTOFFE</u>	<u>12</u>
<u>6</u>	<u>CHECKLISTE ÖSTERREICH</u>	<u>13</u>

1 Umsetzung der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie in Österreich

Wer im Ausland z.B. eine Montage durchführt, muss sich fragen, ob die Qualifikation, die er in seinem Heimatland erworben hat, auch in dem EU-Staat, in dem er tätig werden will, als gleichwertig anerkannt wird.

Durch die **EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie** wird ein einheitlicher Rahmen geschaffen, in dem die Voraussetzung für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den einzelnen EU-Ländern festgelegt wird. Die EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG wurde im Februar 2008 in nationales österreichisches Recht umgesetzt.

Für Betriebe, die vorübergehend und gelegentlich grenzüberschreitende Dienstleistungen in Österreich erbringen, haben sich im Vergleich zum früheren EWR-Anerkennungsverfahren dadurch Erleichterungen ergeben.

Achtung: Das Kleinwalsertal und Jungholz sind österreichisches Staatsgebiet. Bei einem Auftrag in einem der beiden Gebiete müssen deshalb alle nachfolgenden Meldungen getätigt und Vorschriften eingehalten werden!

1.1 Dienstleistungsanzeige

Deutsche Handwerksbetriebe, die grenzüberschreitend in Österreich tätig werden möchten, müssen ihre Dienstleistung beim österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (bmwfw) in Wien vor Arbeitsaufnahme anzeigen. Diese Anzeige berechtigt zur gelegentlichen und vorübergehenden, grenzüberschreitenden Tätigkeit für einen **Zeitraum von 12 Monaten** (kalenderjahrunabhängig).

Die österreichische Gewerbeordnung unterscheidet grundsätzlich zwischen **freien und reglementierten Gewerben**.

Reglementierte Gewerbe:

Reglementierte (meisterpflichtige) Gewerbe dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Gewerbetreibende über bestimmte nachgewiesene Qualifikationen verfügt. Will also ein deutscher Dienstleister ein reglementiertes Gewerbe in Österreich ausüben, bedarf es einer sogenannten Dienstleistungsanzeige.

Dazu erforderlich sind ein aktueller Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle (so genannte **EU-Bescheinigung**), eine Kopie des Befähigungsnachweises (z.B. Meisterzeugnisses) und des Staatsbürgerschaftsnachweises (Kopie Personalausweis). Bei juristischen Personen benötigt man außerdem einen Handelsregisterauszug.

EU-Bescheinigungen sind bei der Handwerksrolle Ihrer zuständigen Handwerkskammer erhältlich - Bearbeitungsdauer: ca. 1 Woche, Gebühr: 15 € (HWK Schwaben)

Hinweis: EU-Bescheinigungen können **nur personenbezogen** ausgestellt werden, d.h. auf den **Inhaber der Befähigung**. Auch für einen Geschäftsführer kann nur eine EU-Bescheinigung ausgestellt werden, wenn dieser die für die Ausübung des Handwerks notwendige Befähigung besitzt! Ansonsten wird sie auf den Betriebsleiter ausgestellt.

Handelt es sich um eine Tätigkeit die sowohl in Österreich, als auch in Deutschland reglementiert (meisterpflichtig) ist, kann diese mit einigen Ausnahmen nach Einreichung der Dienstleistungsanzeige sofort ausgeübt werden.

Z.B. Dachdecker, Maler und Lackierer (öster: Anstreicher), Tischler und Klempner (öster: Spengler).

Ist es jedoch eine (in beiden Ländern reglementierte) Tätigkeit, die **die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berührt**, muss, nach Einreichung der DLA, auf eine **schriftliche Genehmigung** durch das „bmwfw“ gewartet werden. Dies dauert ca. 2 - 4 Wochen.

Stand: November 2016

Im Handwerk sind dies u.a.: Maurer und Betonbauer (österr.: Baumeister), Brunnenbauer (österr.: Brunnenmeister), Elektrotechniker, Installateur und Heizungsbauer (Gas- und Sanitärtechniker), Glaser, Hörgeräteakustiker, Kraftfahrzeugtechniker, Steinmetzen und Steinbildhauer (Steinmetzmeister), Büchsenmacher (Waffengewerbe), Zahntechniker und Zimmerer (Zimmermeister).

Freie Gewerbe:

Ein häufiger Fall ist, dass die Tätigkeit in Deutschland nicht reglementiert (nicht meisterpflichtig) ist, jedoch Österreich eine Reglementierung vorschreibt.

Dann kann in Österreich nur gearbeitet werden, wenn der Nachweis einer mind. einjährigen Praxiszeit (als Selbstständiger oder als Betriebsverantwortlicher in Handwerksrolle vor mehr als 1 Jahr eingetragen) erbracht wird. Dies ergibt sich ebenfalls aus der **EU-Bescheinigung**.

Betroffene Gewerbe: Parkettleger (österr.: Bodenleger), Denkmal; Fassaden- und Gebäudereiniger, Berufsfotograf, Gold- und Silberschmiede, Platten- und Fliesenleger, Orgelbauer, Pflasterer (wenn nicht Straßenbauer), Tapezierer und Dekorateur.

Ein **Sonderfall** ist die Tätigkeit, die **in beiden Ländern nicht reglementiert** ist. In diesem Fall kann die Tätigkeit **ohne** Befähigungsnachweis, sowie ohne Dienstleistungsanzeige unverzüglich ausgeübt werden.

Hinweis: Bitte halten Sie Rücksprache mit uns, bezüglich der Klassifizierung Ihrer Tätigkeit bzw. den von Ihnen benötigten Bescheinigungen.

Zur Zusammenfassung soll folgende Grafik dienen:

Herkunftsland (Deutschland)	Österreich	Dienstleistungserbringung
reglementiert	reglementiert	sofort nach Dienstleistungsanzeige ; Nachprüfung von Qualifikationen nur bei Interesse für öffentliche Gesundheit oder Sicherheit möglich (dann muss die schriftliche Genehmigung des bmwfw abgewartet werden!)
nicht reglementiert	reglementiert	Dienstleistungsanzeige + Nachweis von 1 Jahr rechtmäßige Ausübung im Herkunftsmitgliedstaat während der vorhergehenden letzten 10 Jahre. Nachprüfung von Qualifikationen nur bei Interesse für öffentliche Gesundheit oder Sicherheit möglich
nicht reglementiert	nicht reglementiert	sofort

Quelle: Deutsche Handelskammer in Österreich

Die Formulare für die Dienstleistungsanzeige finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter www.bmwfw.gv.at → Unternehmen → Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung.

Es gibt zwei unterschiedliche Formulare, eines für natürliche Personen und eines für juristische Personen (z.B. GmbHs).

Achtung: Neuerdings steht auch ein Online-Formular für die Dienstleistungsanzeige unter dem o.g. Link zur Verfügung.

1.2 Erneuerung der Dienstleistungsanzeige

12 Monate nach Einreichung der ersten Dienstleistungsanzeige ist eine **Erneuerungsmeldung** fällig, die wieder an das „bmwfw“ zu senden ist. Dieser Erneuerungsmeldung sind **keine** Anlagen mehr beizufügen, sofern sich bei Ihrem Betrieb keine wesentlichen Änderungen seit der letzten Dienstleistungsanzeige ergeben haben. Sie erhalten auch keine schriftliche Bestätigung des Wirtschaftsministeriums mehr.

Stand: November 2016

Das Formular für die Erneuerungsmeldung gilt sowohl für juristische als auch für physische Personen und ist ebenfalls unter dem o.g. Link zu finden. Auch die Erneuerungsmeldung ist nun online möglich!

Nach erfolgter Dienstleistungsanzeige oder Erneuerungsmeldung können Sie im **Dienstleisterregister** unter Eingabe Ihres Namens bzw. des Firmennamens (bei juristischen Personen) Ihre Daten einsehen. Dort finden Sie außerdem den Gültigkeitszeitraum Ihrer DLA sowie ein Geschäftszeichen. Einen Ausdruck aus dem Dienstleisterregister sollten Sie für etwaige Kontrollen auf der Baustelle mitführen. <https://dlr.bmwfj.gv.at/Search/SearchCompany.aspx>

Achtung: Bei fehlender Dienstleistungsanzeige kann durch die Behörden bei einer Baustellenkontrolle ein Baustopp verhängt werden!

2 Arbeitsrechtliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Mitarbeitern in Österreich

Bei der Ausführung von Aufträgen in Österreich sollten die Mitarbeiter stets einen so genannten **Dienstzettel** mitführen. Dieser sollte folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name und Anschrift des Arbeitnehmers
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- der Endtermin (bei befristeten Verträgen)
- Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin
- Sozialversicherungsnummer
- Gehalt-, Urlaubs-, Arbeitszeitregelung
- ggf. anzuwendender Kollektivvertrag (Tarifvertrag)

2.1 Beschäftigung von EU/EWR-Staatsangehörigen

Die Beschäftigung von EU/EWR-Staatsangehörigen in Österreich ist unbeschränkt möglich. Eine Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis ist nicht erforderlich. Bei längerem Aufenthalt als 90 Tage müssen EU/EWR-Staatsangehörige eine formlose Aufenthaltsgenehmigung bei der Polizeibehörde beantragen.

2.2 Beschäftigung von Nicht-EU/EWR-Staatsangehörigen

Bei einer Entsendung von Mitarbeitern, die nicht EWR/EU-Staatsbürger sind, ist eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle am Bundesministerium für Finanzen notwendig (siehe auch Punkt 3.1).

Seit 1. Juli 2013 haben Arbeitskräfte aus Kroatien in Österreich Niederlassungsfreiheit und benötigen keinen Aufenthaltstitel. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt gelten jedoch für kroatische Arbeitskräfte noch Übergangsregelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Während der Übergangsfristen werden Arbeitskräfte aus Kroatien bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt gegenüber Drittstaatsangehörigen bevorzugt (Gemeinschaftspräferenz).

Wenn der entsandte Arbeitnehmer kroatischer Staatsangehöriger oder Drittstaatsangehöriger ist, wird die Meldung von der ZKO an das zuständige AMS (Arbeitsmarktservice) weitergeleitet, das den Antrag und die im Formular angeführten Unterlagen prüft.

Gegenstand der Prüfung ist die Einhaltung der in Österreich geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die ordnungsgemäße Beschäftigung im Entsendestaat (Nachweis über das A1 Formular und die Aufenthaltsgenehmigung).

Liegen alle Voraussetzungen vor, wird vom AMS eine **EU-Entsendebestätigung** ausgestellt. Andernfalls ergeht innerhalb von **zwei Wochen** ein abschlägiger Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann.

Stand: November 2016

Achtung: Sollten Sie einen in Ihrem Betrieb beschäftigten Staatsbürger aus Kroatien oder einem Drittland (z.B. der Türkei) nach Österreich entsenden wollen, beachten Sie bitte, die Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle (siehe auch Punkt 3.1) rechtzeitig abzusenden! Das AMS bemüht sich zwar, den Bescheid innerhalb einer Woche zu versenden, hat aber generell **zwei Wochen** Zeit, um über die Genehmigung zu entscheiden! Es empfiehlt sich nach Ablauf von 5-6 Tagen bei der ZKO nachzufragen (Kontakt siehe Punkt 3.1)

2.3 Pflichtversicherung für Baumeister

Betriebe, die im Maurer- und Betonhandwerk tätig sind (österreichische Bezeichnung Baumeister und Baugewerbetreibender), müssen gemäß § 99 Absatz 7 GewO 1994 eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Versicherungssumme von mindestens einer Million Euro pro Schadensfall abschließen.

Begründet wird dies damit, dass das Errichten von Bauwerken und Bautätigkeiten generell mit besonderen Gefahren verbunden sei. Das Versicherungsunternehmen, welches diese Haftpflichtversicherung anbietet, muss zum Geschäftsbetrieb in Österreich zugelassen sein. Ein etwaiger Selbstbehalt für diese Pflichtversicherungssumme darf höchstens 5% pro Schadensfall betragen. Unter Umständen darf die Versicherungsleistung pro jährlicher Versicherungsperiode beschränkt werden. Nähere Informationen hierüber erhalten Sie bei der örtlich zuständigen österreichischen Wirtschaftskammer oder unter www.wko.at.

2.4 Auftraggeber/innen-Haftung

Seit dem 01.01.2015 gibt es wesentliche Änderungen in der Auftraggeberhaftung in Österreich. Demnach ist es nicht mehr möglich für Einzelpersonenunternehmen von der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) ein Bestätigungsschreiben zum Zwecke der Auftraggeberhaftung (sog. EPU-Bestätigung) zu erlangen.

Bedeutung der Auftraggeberhaftung:

Bei der **Weitergabe von** Aufträgen im Bereich von Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a des österreichischen Umsatzsteuergesetzes 1994 haftet der Auftraggeber für alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens bei den Krankenversicherungsträgern bis zum Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes. Zudem haftet das Auftrag gebende Unternehmen für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben, die das beauftragte Unternehmen abzuführen hat, bis zum Höchstausmaß von 5 % des geleisteten Werklohnes.

Betroffen sind also Unternehmer, die Bauleistungen an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergeben. Bauherren haften grundsätzlich nicht; auch Private Auftraggeber sind von der Haftung nicht betroffen.

Bei der Auftraggeberhaftung wird allerdings grundsätzlich nicht unterschieden, ob ein inländisches oder ein ausländisches Unternehmen beauftragt wird!

Diese Haftung des Auftraggebers entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in einer so genannten Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird. Dies ist allerdings für deutsche Unternehmen nicht möglich!

Praxistipp:

Wenn ein deutsches Unternehmen als Subunternehmer eines österreichischen Hauptauftraggebers tätig wird, liegt grundsätzlich u.U. überhaupt kein Fall einer Haftung vor.

Soweit deutsche Unternehmen für Ihre nach Österreich entsandten Mitarbeiter über eine sogenannte A1-Bescheinigung verfügen, welche aussagt, dass die Mitarbeiter für den Zeitraum der Entsendung weiterhin dem deutschen Sozialversicherungssystem unterliegen (grundsätzlich bis zu einer Entsendedauer von 24 Monaten), so besteht keine Verpflichtung der Abführung von Beiträgen an die österreichischen Krankenversicherungsträger, § 67 a ASVG. Dies ist allerdings Voraussetzung für die Haftung.

Halten sich Ihre Mitarbeiter nicht länger als 183 Tage im Kalenderjahr in Österreich auf und wird auch keine Betriebsstätte in Österreich begründet (Art. 5, 15 DBA Deutschland Österreich) und ist auch die Lohnsteuer für die entsprechenden Mitarbeiter nicht in Österreich, sondern in Deutschland abzuführen, so liegt auch kein Fall der Auftraggeberhaftung betreffend die lohnabhängigen Abgaben in Österreich vor, § 82 a österr. EStG.

Stand: November 2016

In solch einem Fall wären diese deutschen Subunternehmer daher weder zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge noch der Lohnsteuer in Österreich verpflichtet, so dass überhaupt kein Haftungsfall vorliegt. Eine Abführung der Haftungssumme von 25 % des Werklohnes wäre daher in einem solchen Fall überflüssig.

Ratsam ist es daher in diesen Fällen mit dem Hauptauftraggeber eine schriftliche Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass ein Haftungsfall aus o.g. Gründen nicht vorliegt. Lässt sich der Hauptauftraggeber darauf ein, so besteht keine Verpflichtung die Haftungssumme an das Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung abzuführen.

Sollte sich der Hauptauftraggeber auf eine solche Vereinbarung nicht einlassen und stattdessen den Haftungsbetrag an das Dienstleistungszentrum Auftraggeber/innen-Haftung abführen, so wird das Dienstleistungszentrum, nach deren Angaben, innerhalb von zwei Wochen die Haftungssumme auf eine vom Subunternehmer als beauftragtes Unternehmen anzugebende Bankverbindung überweisen.

Das Formular „Guthaben Auszahlungsantrag“ finden Sie hier:

<http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkdgportal/content/contentWindow?contentid=10007.746467&action=2> → Formulare

Weiterführende Angaben erteilt auch das Dienstleistungszentrum der WGKK:

Wiener Gebietskrankenkasse

Dienstleistungszentrum - Auftraggeber/innen-Haftung (DLZ-AGH)

Wienerbergstraße 15-19

Postfach 6000

A - 1100 Wien

Telefon: +43 1 601 22-2392, Fax: +43 1 601 22-4555, E-Mail: dlz-agh@wgkk.at

Sollte der Hauptauftraggeber auch dem österreichischen Finanzamt die 5%ige Haftungssumme abgeführt haben ist der Rückzahlungsantrag formlos schriftlich beim Finanzamt Wien 1/23, Marxergasse4, A-1030 Wien einzubringen.

Der (deutsche) Antragsteller ohne österreichische Steuernummer hat dem Rückzahlungsantrag folgende Unterlagen beizulegen:

- Nachweis der Antragslegitimation (d.h. Firmenbuchauszug, Unterschriftsprobe, firmenmäßige Zeichnung)
- Kontonummer samt BIC- und IBAN-Code
- Bestätigung der zuständigen österreichischen Gebietskrankenkasse, dass keine Dienstnehmer beschäftigt werden oder die Vorlage des Formulars A1 des jeweiligen nationalen Krankenversicherungsträgers, in dem bestätigt wird, dass die Dienstnehmer nicht unter die österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, sondern unter jene des EU/EWR-Staates des Auftragnehmers fallen
- Angabe, wo und für welchen Zeitraum die Bauausführung/Baustelle in Österreich bestand

3 Meldebedingungen für Arbeiten auf Baustellen

Wenn bei Baustellen vor Ort eigene Mitarbeiter eingesetzt werden, hat der Arbeitgeber eine entsprechende Meldepflicht einzuhalten, d.h. die sog. „Anmeldung“ der Mitarbeiter. Dies dient der Kontrolle gegen Schwarzarbeit.

3.1 Meldung bei der Zentralen Koordinationsstelle für illegale Beschäftigung

Die Meldung hat generell **spätestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn** bei der „Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung“ zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und **bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen** ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten

Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung

Per Adresse Finanzamt für den 3. und 11. Bezirk

Erdbergstraße 192-196

A - 1030 Wien

Tel: 0043-50233-554499 oder 0043-50233-554771, Fax: 0043-50233-5954194

E-Mail: post.finpol-zko@bmf.gv.at

Stand: November 2016

Das **notwendige Formular ZKO3 finden Sie hier (ganz unten auf der Seite):**

<https://www.bmf.gv.at/betrugsbekaempfung/entsendung-zentrale-koordination/entsendemeldungen-zentrale-koordinationsstelle.html>

Unter diesem Link finden Sie ein **Web-Formular** zur elektronischen Meldung. Nach Ausfüllen des elektronischen Formulars erhalten Sie eine Transaktionsnummer. Diese benötigen Sie für etwaige Rückfragen oder die Meldung weiterer Beschäftigter. Nach Abschluss Ihrer Eingaben haben Sie die Möglichkeit, das ausgefüllte Formular auszudrucken und zu speichern.

Das Formular muss folgende **Angaben** enthalten:

- Ihr Unternehmen
- evtl. Verantwortliche/Beauftragte vor Ort
- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- ggf. Name des Beauftragten des Arbeitgebers
- Name und Anschrift des österreichischen Auftraggebers
- Namen, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern der entsandten Arbeitnehmer
- Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten in Österreich
- Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers
- Ort(e) der Beschäftigung in Österreich mit genauer Angabe der Adresse
- Den Verdienst der einzelnen Mitarbeiter

Diese Meldung wird an die zuständige Krankenkasse, die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse und das Arbeitsinspektorat weitergeleitet. Eine Kopie dieser Anmeldung ist dem Arbeitnehmer bzw. dem Beauftragten auszuhändigen und muss auf der Baustelle mitgeführt werden.

Ausländische Firmen sind verpflichtet, Lohnunterlagen, die zur Ermittlung des dem Arbeitnehmer nach österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind, am Einsatzort in Österreich für eine etwaige Kontrolle bereit zu halten. Als erforderliche Lohnunterlagen sind neben dem Arbeitsvertrag auch Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen oder Lohnzahlungsnachweise des Arbeitgebers (z.B. Banküberweisungsbelege) anzusehen.

Hinweis: Es empfiehlt sich eine Baustellenmappe anzulegen. Diese sollte alle wichtigen Formulare wie den Bescheid über die Dienstleistungsanzeige, die ZKO3 Meldung, die A1-Bescheinigungen sowie die Lohnunterlagen aller entsandten Mitarbeiter (in einem verschlossenen Umschlag) enthalten. Dieser kann z.B. beim Verantwortlichen Beauftragten deponiert werden.

Bestellung eines Verantwortlichen Beauftragten:

Für die Einhaltung der für Unternehmen geltenden Verwaltungsvorschriften ist in der Regel jene physische Person verantwortlich, die zur Vertretung nach außen berufen ist (also der Unternehmer selbst oder z.B. bei einer GmbH der handelsrechtliche Geschäftsführer). Diese Verantwortung ist jedoch delegierbar. Sowohl beim Einzelunternehmer als auch bei einer juristischen Person besteht die Möglichkeit (jedoch keine Verpflichtung!), für besondere Fälle der Verantwortung "verantwortliche Beauftragte" zu bestellen. In der Regel ist dies bei Unternehmen mit größerem Aktionsradius oder einer Mehrzahl von auswärtigen Arbeitsstätten bzw. Arbeitsstellen sinnvoll.

Voraussetzungen für die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten sind:

1. dessen Wohnsitz im Inland, oder in einem EWR-Staat, mit dem durch Staatsvertrag die Möglichkeit einer Zustellung sichergestellt ist (derzeit nur Deutschland)
2. die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung (also keine immunen oder exterritorialen Personen)
3. die nachweisliche Zustimmung des Beauftragten
4. der Besitz einer Anordnungsbefugnis für einen klar abgegrenzten Bereich.

Darüber hinaus wird die Bestellung erst rechtswirksam, wenn bei der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.

Stand: November 2016

Zu beachten ist weiterhin, dass auch das Ausscheiden des Bestellten aus dem Unternehmen bzw. der Widerruf der Bestellung meldepflichtig sind. Weitere Informationen und die Formulare finden Sie [hier](#) (ganz unten – Formulare ZKO 1-A, ZKO 1-Z, ZKO1-W).

3.2 Meldung bei der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse

Die primäre Aufgabe der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ist die Verrechnung von Urlaubsentgelten, Abfertigungen, Winter- und Feiertags- sowie Schlechtwetterentschädigungen für Bauarbeiter.

In Österreich gilt das Urlaubskassenverfahren auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland.

Eine **Meldung** muss unter anderem bei folgenden Betrieben erfolgen:

Maurer, Bauunternehmungen, Ofenbauer, Zimmerer, Dachdecker, Pflasterer, Brunnenbauer, Steinmetzbetriebe, Parkettleger, Platten- und Fliesenleger, Estrichleger, Terrazzomacher, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Stuckateure, Gipser, Betonbohr- und Schneidebetriebe sowie Straßenbaubetriebe.

Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer zur Finanzierung des Urlaubsentgeltes Zuschläge zu entrichten, die auf der Basis der vom Arbeitgeber erstatteten Meldungen errechnet und monatlich in Rechnung gestellt werden. Die Betriebe müssen pro entsendeten Mitarbeiter und Tag einen Beitrag zur BUAK zahlen.

Der entsendete Arbeitnehmer erwirbt unabhängig von grundsätzlich anzuwendenden arbeitsrechtlichen Normen für die Dauer der Entsendung nach Österreich Urlaubsanwartschaften.

Sofern ein entsendeter Arbeitnehmer weder während der Entsendung noch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten danach seinen Urlaub komplett verbraucht, besteht die Möglichkeit, die Ansprüche abfinden zu lassen. Die Abfindung kann nur vom Arbeitnehmer beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Arbeitnehmer.

Eine Informationsbroschüre über die Entsendung von Bauarbeitern nach Österreich gibt es unter http://www.buak.at/servlet/ContentServer?pagename=BUAK/Page/Index&n=BUAK_3

Kontaktadresse:

Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse

Kliebergasse 1a

1050 Wien

Tel.: 0043-(0)5 79 5 79 5000, E-Mail: koordinierungsstelle@buak.at

Die Partnerorganisation zur österreichischen BUAK ist in Deutschland die **SOKA-BAU**. Sie ist ein Zusammenschluss aus der deutschen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK).

Wenn Sie aus Deutschland Mitarbeiter nach Österreich entsenden und bereits Beiträge für das Urlaubskassenverfahren an die SOKA-BAU in Deutschland abführen, ist es möglich für Österreich eine **Freistellung** zu beantragen.

Um diese Freistellung zu erwirken, können Sie auf der Internetseite der SOKA-Bau die Formulare „Erklärung des Unternehmers“ und „Auflistung der entsandten Arbeitnehmer“ herunterladen:

http://www.soka-bau.de/soka-bau_2011/desktop/de/Europa/Entsendung-EU-Schweiz/

Die Formulare müssen ausgefüllt an die SOKA-Bau geschickt werden. Diese leitet Ihre Daten auch an die zuständige Stelle nach Österreich weiter. Die BUAK wird daraufhin keine Beiträge von Ihnen erheben. Welche Arbeiten in den Zuständigkeitsbereich der SOKA-Bau fallen, finden Sie im Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV):

http://www.soka-bau.de/soka-bau_2011/desktop/de/Arbeitgeber/Beitraege/vtv/index.html

Die SOKA-Bau können Sie unter der folgenden kostenlosen Servicenummer für Arbeitgeber erreichen: ☎ 0800 1200 111

Achtung: Die Freistellungserklärung gilt ausschließlich für den konkreten Entsendefall und muss für jede weitere Baustelle erneut beantragt werden!

Stand: November 2016

LEITFADEN

Wichtig: Seit 01.04.2012 wurde eine neue **Baustellendatenbank** in Betrieb genommen. Es handelt sich dabei um eine gemeinsame Webanwendung der BUAK und des Arbeitsinspektorats, die die Kontrollen auf österreichischen Baustellen verbessern soll. Damit erfolgt die Meldung gleichzeitig sowohl an das zuständige Arbeitsinspektorat als auch an die Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse. Deutsche Handwerksbetriebe, die für einen Bauauftrag Mitarbeiter entsenden, gehen Ihrer Meldepflicht jedoch bereits durch die Abgabe des ZKO3-Formulars nach (siehe Punkt 3.1). Die ZKO leitet diese Meldung dann u.a. auch an die Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse BUAK weiter.
Die Baustellendatenbank finden Sie hier: www.buak.at → Baustellenmeldung

3.3 Meldung beim Arbeitsinspektorat

Um die Sicherheit und den Arbeitsschutz bei **Bauarbeiten** zu gewährleisten, müssen bestimmte Arbeiten unter bestimmten Umständen beim zuständigen Arbeitsinspektorat gemeldet werden.

Bauarbeiten sind alle Arbeiten, die zur Herstellung, Instandhaltung, Sanierung, Reparatur, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen aller Art dienen, sowie alle hierfür erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten.

Dies sind insbesondere: Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Spengler- und Gerüstbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Sprengarbeiten, Abbrucharbeiten sowie Fassadenreinigungsarbeiten und Rauchfangkehrarbeiten (Kaminkehrer).
Zu diesen gehören auch Erdarbeiten wie Aufschüttungen, Auf- und Abgrabungen sowie die Herstellung von künstlerischen Hohlräumen unterhalb der Erdoberfläche!

Für alle betroffenen Bauarbeiten gelten folgende Meldebestimmungen:

- Baubeginnsanzeige für Arbeiten, die **länger als 5 Arbeitstage** dauern
Meldung spätestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn

Die Meldung hat zu enthalten:

- Die genaue Lage der Baustelle
- Den genauen Zeitpunkt des Arbeitsbeginnes
- Art und Umfang der Arbeiten
- Die voraussichtliche Zahl der Beschäftigten
- Name der vorgesehenen Aufsichtsperson

Von der Meldepflicht ausgenommen sind Glaser-, Maler-, Anstreicher-, Fliesenleger-, Estrich-Isolier-, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallationsarbeiten, soweit diese **im Gebäude** ausgeführt werden.

Da deutsche Maurer, Betonbauer und Zimmerer im Gegensatz zu den österreichischen Baumeistern nur beschränkt bauvorlageberechtigt sind, muss die Baubeginnsanzeige vom planeinreichenden Architekten vorgenommen werden.

- Vorankündigung für **größere Baustellen** mit Arbeiten, die **mehr als 30 Arbeitstage** dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden und der Umfang der Bauarbeiten 500 Personentage übersteigt:

Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Arbeitsbeginn!

Die Vorankündigung hat zu beinhalten:

- Das Datum der Erstellung
- Den genauen Standpunkt der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn, des Projektleiters und der Planungs- und Baustellenkoordinatoren
- Angaben über die Art des Bauwerks
- Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Arbeiten und über deren voraussichtliche Dauer
- Angaben über die voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Angaben über die Zahl der dort tätigen Unternehmen und Selbständigen
- Die Angabe der bereits beauftragten Unternehmen

Stand: November 2016

• Arbeit mit **gefährlichen Stoffen** (Asbest, etc.):
Meldung spätestens 30 Tage vor Arbeitsbeginn

• Beschäftigung von **Jugendlichen**:
Meldung spätestens 2 Wochen vor Arbeitsbeginn

Wichtig: Sollten Sie (noch) nicht wissen, wie lange bzw. ob Ihre Tätigkeit ausschließlich im Gebäude durchgeführt wird, ist eine Meldung das Sicherste.

Weitere Informationen zu den Meldepflichten und die passenden Formulare bzw. Vordrucke gibt es unter folgendem Link:

http://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Kontakt_Service/Formulare/

3.4 Sozialversicherungspflicht (gilt für Arbeitnehmer und Selbständige)

Arbeitet ein Selbständiger vorübergehend in einem anderen Land der EU oder wird ein Mitarbeiter von seinem Arbeitgeber entsandt, um dort Arbeit zu verrichten, ist die Sozialversicherung des Heimatlandes weiterhin zuständig. Dies gilt jedoch nicht, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeit 24 Monate übersteigt oder der Arbeitnehmer entsandt wird, um einen anderen Arbeitnehmer zu ersetzen, dessen Entsendung abgelaufen ist. Der Nachweis, dass Sie bei einem Auslandseinsatz weiterhin im Entsendestaat versichert sind, wird durch die **A1 Bescheinigung** geführt. Den Vordruck erhalten Sie von der gesetzlichen Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger (wenn Sie nicht gesetzlich krankenversichert sind). Diese Bescheinigung muss für jeden Auftrag neu beantragt werden.

Tipp: Erfahrungsgemäß benötigen die Rentenversicherungsträger für die Ausstellung der A1 Bescheinigung recht lange. Sollte Ihnen die A1 Bescheinigung bei Arbeitsbeginn in Österreich noch nicht vorliegen, empfiehlt es sich, Ihre aktuelle Versicherungspolice und den Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung mitzuführen!

Informationen dazu finden Sie im Internet unter: www.dvka.de

Achtung: Die A 1 - Formulare müssen auf der Baustelle mitgeführt werden!
Eine Missachtung dieser Vorschriften kann auch zu Bußgeldverfahren führen.

4 Umsatzsteuer

Leistungen (z.B. Montagen) in Zusammenhang mit einem Grundstück, gelten gem. § 3a UstG als dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt, also in Österreich. Sie sind dort steuerbar und steuerpflichtig. Der reguläre **Umsatzsteuersatz beträgt 20%**, der ermäßigte Steuersatz 10%.

Es gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung, d.h. das Material und die Montage sind gemeinsam in Rechnung zu stellen und mit 20% zu besteuern!

4.1 Leistungen an ein in Österreich ansässiges Unternehmen

Wird von einem nicht in Österreich ansässigen Unternehmen eine Werklieferung oder sonstige Leistung **für ein Unternehmen** mit Sitz in Österreich erbracht, muss das „**Reverse-Charge-Verfahren**“ angewandt werden. Das nicht in Österreich ansässige Unternehmen muss eine Rechnung **ohne** gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer stellen. Das leistende Unternehmen weist in der von ihm ausgestellten Rechnung darauf hin, dass es vom § 19 Abs.1 UstG 1994 Gebrauch gemacht hat:

z.B. „ Diese Rechnung wird ohne USt ausgestellt, da gem.§ 19 Abs.1 UstG 1994 die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.“
Außerdem ist auf der Rechnung die UID-Nummer des Leistungsempfängers zu vermerken.

Stand: November 2016

Dies gilt auch für Subunternehmer, deren Generalunternehmer ein deutsches Unternehmen ist!

Der Leistungsempfänger muss die **österreichische USt** abführen.

Das leistende Unternehmen hat eine Zusammenfassende Meldung (ZM) beim zuständigen (deutschen) Finanzamt abzugeben.

4.2 Leistungen an einen in Österreich ansässigen Privatkunden

Wird die Leistung **an einen Privatkunden** in Österreich erbracht (egal welcher Nationalität), müssen Sie sich vor Bewirken des Umsatzes beim Finanzamt Graz **steuerlich registrieren** lassen, dem Kunden die österreichische Umsatzsteuer berechnen und unter Angabe Ihrer Steuernummer an den österreichischen Fiskus abführen. Wenn Sie in Österreich umsatzsteuerpflichtig sind, müssen sie dort Umsatzsteuervoranmeldungen erstellen und Steuererklärungen abgeben.

Eine Vorsteuererstattung ist möglich und kann beim Bundeszentralamt für Steuern <http://www.bzst.de> elektronisch beantragt werden.

Finanzamt Graz Stadt

Betriebsveranlagungsteams Ausländerreferate

Conrad von Hötzendorf-Straße 14 - 18

A - 8010 Graz

Telefon: +43 50233 333

Fax: +43 50233 5938041 oder 5938042

Vertretungsbefugte Person bei Personengesellschaften:

Zur Erledigung der Eingaben von Personengesellschaften benötigt das Finanzamt als Ansprechperson eine "vertretungsbefugte Person" im Sinne des § 81 der Bundesabgabenordnung (BAO). Dabei kann es sich um eine bestellte Geschäftsführerin/einen bestellten Geschäftsführer, eine Gesellschafterin/einen Gesellschafter, aber auch um eine dritte Person (zB berufsmäßiger Parteienvertreter, etwa Steuerberater) handeln, die als gemeinsame (Zustellungs-)Bevollmächtigte/gemeinsamer (Zustellungs-)Bevollmächtigter der Gesellschafter gegenüber dem Finanzamt namhaft gemacht wird. An diese Person können in weiterer Folge (nach Maßgabe des § 101 BAO) schriftliche Ausfertigungen des Finanzamtes mit Wirkung für alle Beteiligten zugestellt werden, solange von der Personengesellschaft nicht eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigte bekannt gegeben wird. Im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung sollte dies von Personengesellschaften daher bereits bei ihrer ersten Kontaktnahme mit dem Finanzamt Graz-Stadt berücksichtigt werden.

4.3 Beantragung einer Steuernummer / Umsatzsteueridentifikationsnummer

Für die Vergabe einer Steuer- und einer UID-Nummer benötigt das Finanzamt Graz-Stadt folgende vollständig ausgefüllte Formulare:

- Fragebogen anlässlich der Erteilung einer Steuernummer (**Verf 19**); Wichtig: in weiterer Folge ist diese Steuernummer auf allen an das Finanzamt gerichteten Schreiben anzugeben; diese Angabe erleichtert die Identifizierung des Antragstellers und kann so das Verfahren beschleunigen;
- Unterschriftenprobenblatt bei Kapitalgesellschaften (**Verf 26**) im Original;
- Kopie des Handelsregisterauszuges und/oder des Gesellschaftsvertrages bei Kapitalgesellschaften;
- Nachweis über die Erfassung als Unternehmer (**U 70**) im Original

Die Formulare finden Sie hier: www.bmf.gv.at → Steuern → Für Selbständige und Unternehmen → Umsatzsteuer → Ausländische Unternehmer → Veranlagungsverfahren → Erteilung einer Steuernummer/Umsatzsteueridentifikationsnummer

Auf derselben Seite finden Sie auch Informationen zur Umsatzsteuervoranmeldung.

Stand: November 2016

4.4 Angaben in der Rechnung

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Mehrwertsteuer-Nummer vom leistenden Unternehmen (soweit das Recht auf Vorsteuerabzug im Inland besteht)
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt oder Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
- Hinweis auf den anzuwendenden Steuersatz oder die Steuerbefreiung z.B. „Die Steuerschuld geht gemäß §19 Abs.1 UstG 1994 auf den Leistungsempfänger über“

5 Normen für Baustoffe

Produkte, die mit europäischen technischen Spezifikationen übereinstimmen und durch das CE-Symbol gekennzeichnet sind, gelten als verwendbar. Sie können in Österreich frei gehandelt und für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Für Produkte, die noch nicht der CE-Kennzeichnung unterliegen, legt die **österreichische Baustoffliste ÖA** den in Österreich erforderlichen Nachweis der Verwendbarkeit fest. Optisch dokumentiert und damit für den Verwender der Baustoffe kenntlich wird die Erfüllung dieser Anforderungen mit dem **Einbauzeichen ÜA**, welches an den Produkten in geeigneter Form anzubringen ist.

Grundlage für die Anbringung des Einbauzeichens ÜA durch den Hersteller ist die Vorlage einer Registrierungsbescheinigung.

Die Baustoffliste ÖA wird vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) als Verordnung herausgegeben.

Es dürfen in Österreich keine Bauprodukte verwendet werden, deren Übereinstimmung mit den geforderten Anforderungen nicht nachgewiesen ist.

Genaue **Informationen** finden Sie im Internet unter:

<https://www.oib.or.at/>

Einen **Leitfaden** für die Baustoffzulassung finden Sie unter:

www.baustoffindustrie.at ⇨ Publikationen

Achtung: Die österreichische Finanzpolizei kontrolliert in letzter Zeit verstärkt auf Baustellen. Sie ist außerdem befugt, Firmenfahrzeuge aus dem Ausland jederzeit anzuhalten und zu kontrollieren. Führen Sie deshalb jederzeit Kopien Ihrer Meldungen sowie die A1-Bescheinigungen für alle entsandten Mitarbeiter mit!

TIPP: Bitte kontaktieren Sie uns vor dem geplanten Einsatz und lassen Sie sich beraten:

Handwerkskammer für Schwaben

Christa Kunz

Außenwirtschaftsberatung

Tel. 0821-3259-1514, christa.kunz@hwk-schwaben.de

Hinweis: Diese Kurzinformation soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl diese Kurzinformation mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Stand: November 2016

6 Checkliste Österreich

Einmal im Jahr:

- **Dienstleistungsanzeige (12 Monate gültig, dann Erneuerungsmeldung)**
 - a. Formular Dienstleistungsanzeige (je nach Gesellschaftsform) im Original
 - b. EU-Bescheinigung der HWK im Original
 - c. Kopie Befähigungsnachweis
 - d. Kopie Personalausweis des Befähigungsinhabers
 - e. Handelsregisterauszug (bei juristischen Personen z.B. GmbHs)
 - f. Nachweis Berufshaftpflichtversicherung bei Baumeistern oder Baugewerbetreibenden (Maurer und Betonbauer)

Auftragsbezogen:

- **ZK03 Meldung aller zu entsendenden Mitarbeiter**
 - a. **Formular ZK03** online ausfüllen und abschicken
Normalerweise 8 Tage vor Arbeitsbeginn, spätestens (in Notfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten oder bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen) jedoch vor Abreise nach Österreich bei der ZKO eintreffend
 - b. Evtl. Formular **Meldung des Verantwortlichen Beauftragten und Zustimmungserklärung**
- **A1-Formulare** für alle Mitarbeiter bei den jeweiligen Krankenkassen anfordern und mitführen (privat Versicherte erhalten das A1 Formular bei der Deutschen Rentenversicherung)
- **SOKA-Bau-Freistellung** beantragen (sonst Zahlungsaufforderung der österreichischen BUAK)
- **Baubeginnsanzeige** beim Arbeitsinspektorat falls Baustelle länger als 5 Tage dauert (da deutsche Maurer, Betonbauer und Zimmerer im Gegensatz zu den österreichischen Baumeistern nur beschränkt bauvorlageberechtigt sind, muss die Baubeginnsanzeige vom planeinreichenden Architekten vorgenommen werden.)

Bei Bedarf:

- **Umsatzsteuer-Registrierung** beim Finanzamt Graz, **wenn Leistungen an Privatkunden erbracht werden** (Rechnung ist bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück mit 20% MwSt. zu stellen)
Bei Leistungen an österreichische Unternehmen ist das Reverse Charge Verfahren anzuwenden (hier keine Registrierung beim Finanzamt Graz nötig).